



Das Kampfgericht

Für die Durchführung eines Schwingfestes sind zu wählen oder zu bestimmen:

- a) das Einteilungskampfgericht
- b) das Platzkampfgericht.

Aufgabe des Einteilungskampfgerichtes

Das Einteilungskampfgericht besteht aus mindestens drei Mann. Ihm obliegen die folgenden Aufgaben:

- Gewährleistung über die Einhaltung der Bestimmungen des Technischen Regulativs des ESV in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Verbandsvorstand
- Vollzug des Technischen Regulativs im Rahmen seiner Kompetenzen
- Einteilung der Schwinger in Paare
- Erstellen von Zwischen- und Schlussranglisten

Aufgabe des Platzkampfgerichtes

Pro Sägemehrling werden drei Kampfrichter bestimmt. Sie teilen sich ihre Aufgaben wie folgt:

- Der Platzkampfrichter leitet und überwacht den Wettkampf gemäss den hierfür geltenden Bestimmungen. Er entscheidet primär über Sieg und Niederlage, sofern er dies von seinem Standort aus einwandfrei sehen kann. Er unterbreitet für die Bewertung den Notenvorschlag. Massgebend für die definitiv erteilte Note ist der Mehrheitsbeschluss aller drei Kampfrichter.
- Die Tischkampfrichter rufen die Schwinger zum Wettkampf auf, kontrollieren die Anzeigentafeln, überwachen den Gang, entscheiden über Sieg und Niederlage, entscheiden bei der Bewertung der Notengebung und besorgen den korrekten Eintrag von Name, Platznummer, Resultat und Note auf den Notenblättern.

Die drei Platzkampfrichter wechseln ihre Funktion im Verlaufe des Festes mehrmals.

Wettkampf

Das Schwingen teilt sich in je zwei Gängen in Anschwingen, Ausschwingen und Ausstich bzw. zweiter Ausstich am Eidg. Schwing- und Älplerfest.

Die Gangdauer wird vom zuständigen Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Einteilungskampfgericht bestimmt und beträgt in der Regel fünf Minuten.

Vor und nach dem Gang begrüßen sich die Schwinger mit Handschlag als Zeichen der friedlichen Austragung des Kampfes und der gegenseitigen Achtung. Die Kampfrichter haben das Griffassen vor Beginn des Wettkampfes und nach jedem Unterbruch zu überwachen.

Die Unterbrechung des Kampfes seitens des Kampfrichters hat zu erfolgen:

- wenn Unfallgefahr besteht
- wenn das Schwingerpaar an Hindernisse gerät
- wenn das Schwingerpaar beide Hosengriffe fahren lässt
- wenn der angreifende Schwinger keinen Hosengriff hat
- wenn das Schwingerpaar stehend beim Sägemehrand angelangt ist



- wenn die Schwinger ausserhalb des Sägemehlrings sind
- wenn rohe und gefährliche Griffe oder anhaltendes Kopfeinstellen angewendet werden.

Rohe und gefährliche Griffe sind:

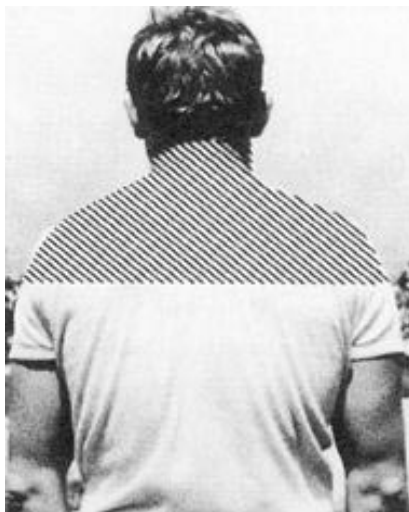
- Stossen gegen den Kopf in der Brücke - Halsgriff (Würgegriff)
- Aufreissen oder Überdrücken nach Anwinkeln und Einspannen von Bein und Fuss des Gegners
- Druck durch Hebelwirkung gegen die Gelenke.

Gangende

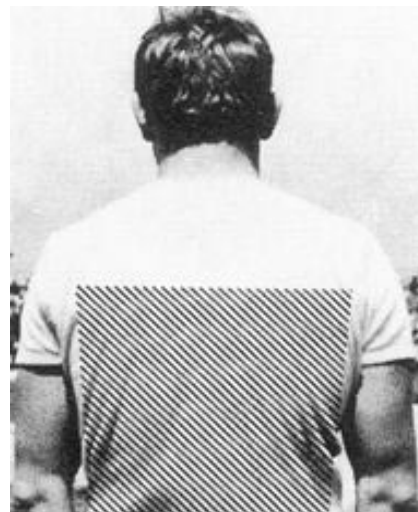
Ein Gang gilt als beendet, wenn ein Gegner besiegt oder die Kampfdauer abgelaufen ist. Ein Gang gilt als entschieden,



wenn ein Schwinger mit dem Rücken ganz den Boden berührt.



wenn ein Schwinger mit dem Nacken bis Mitte beider Schulterblätter den Boden berührt.



wenn ein Schwinger vom Gesäss her bis Mitte beider Schulterblätter den Boden berührt.

Der schwungausführende oder gewinnende Schwinger muss mindestens einen Griff an den Schwinghosen des Gegners festhalten. Als einzige Ausnahme gilt der «Bodenlätz».

Wenn ein Schwinger in der freien Brücke verharrt, erfolgt die Auszählung mit «21, 22, 23, fertig». Der Gang gilt somit als entschieden.